

(in der Fassung vom 28.04.1981 und den Änderungen vom 20.02.1998 und 20. Februar 2003)

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Zwischenprüfung in Statistik kann nur im Nebenfach erfolgen.

§ 2

Statistik kann im Magisterstudiengang nur in Verbindung mit einem Hauptfach (Zulassungsfach) und einem weiteren Nebenfach studiert werden.

§ 3

Für Entscheidungen gemäß diesen Regelungen ist der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 4

- (1) Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz in mehreren Prüfungsabschnitten abzulegen.
- (2) Für den organisatorischen Ablauf der Zwischenprüfung sind die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplommstudiengang Volkswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache
 - a) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
 - b) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 5

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Grundstudium 16 SWS.

III. Art und Umfang der Prüfungen gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 6

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn je ein Leistungsnachweis aus folgenden Gebieten vorgelegt wird:

- | | |
|---------------|----|
| 1. Statistik | I |
| 2. Statistik | II |
| 3. Mathematik | I |
| 4. Mathematik | II |

Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Lehrveranstaltung ist durch eine zweistündige Klausur zu erbringen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- 2) Die Änderung gilt nicht für Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung zugelassen waren.

Diese Studierenden können erklären, dass sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung durchführen wollen.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst "Kultus und Unterricht", Nr. 12, S. 561 ff vom 1. Juni 1981 veröffentlicht. Die Änderung vom 20. Februar 1998 wurde im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4 vom 19. April 1998, S. 101, veröffentlicht. Die Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 6/2003 vom 20. Februar 2003 veröffentlicht.